

Gemeinderat

Auszug aus dem 9. Protokoll vom 01. Mai 2025

156

0.5.1 Allgemeines Vernehmlassung Gesetz über die digitale Verwaltung

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 20. Februar 2025 lädt das Finanzdepartement des Kantons Schwyz zur Vernehmlassung zum Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG) ein. Es hat dazu eine Gesetzesvorlage und einen erläuternden Bericht verfasst.

Erwägungen

Das Gesetz über die digitale Verwaltung hat zum Ziel, eine Grundlage für die zukünftige digitale Entwicklung bereitzustellen. Es sollen wichtige Grundlagen für die digitale Leistungserbringung geschaffen werden, wobei insbesondere Basisdienste wie der digitale Schalter im Zentrum stehen.

Der Gemeinderat äussert sich zu den untenstehenden Paragraphen wie folgt:

§ 6 Digitale Inklusion

Der Gemeinderat begrüsst die barrierefreie Zugänglichkeit der digitalen öffentlichen Leistungen. Er versteht unter Barrierefreiheit auch die Möglichkeit, weiterhin den analogen Prozess zu nutzen. Dies insbesondere um die Interessen von Personen, die den digitalen Kanal nicht nutzen können oder wollen, genügend zu berücksichtigen. Die bestehenden, analogen Leistungsangebote sollen erhalten bleiben.

§ 7 Offene Nutzung

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass dieser Paragraph gestrichen werden soll. Er erachtet es als zu heikel, Sachdaten unter einer Lizenz zu veröffentlichen, welche eine Nutzung, Weitergabe und Veränderung durch alle erlaubt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen, aber auch aus Gründen des Reputationsverlusts eines öffentlichen Organs, wenn versehentlich Personendaten veröffentlicht werden, soll auf eine solche offene Nutzung verzichtet werden. Der Gemeinderat findet es zudem wichtig, dass keine Aufweichung des Schutzes von Personendaten bzw. von besonders schützenswerten Personendaten angestrebt wird.

§ 8 Einsatz von KI - Systemen

Der Gemeinderat begrüsst eine gesetzliche Verankerung betr. Umgang mit KI-Systemen. Es sollte insbesondere für die Verarbeitung von sensiblen Personendaten strengere Anforderungen an den Einsatz von KI-Systemen gelten. In Bereichen, welche mit sehr sensiblen Personendaten arbeiten wie namentlich im Fürsorge- und Einbürgerungswesen sowie im Steueramt, sollte der Einsatz von KI-Systemen generell verboten werden.

§ 10 Grundsatz

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass der Kanton die Meinung der Bezirke und Gemeinden möglichst früh miteinbeziehen soll. Insbesondere auch bei der Entscheidungsfindung zum Einsatz von Fachanwendungen sollen die lokalen Akteure (Applikationsverantwortliche der Gemeindesoftware) möglichst früh miteinbezogen werden. Nur so kann eine praktikable sowie praxisnahe Umsetzung gewährleistet werden, die insbesondere auch auf die Bedürfnisse und Herausforderungen der einzelnen Gemeinden eingeht.

§ 11 Regierungsrat

Der Gemeinderat begrüsst den Einsatz einer paritätisch zusammengestellten Fachkommission in § 11 Abs. 1 lit. b DVG. Es sollen jedoch statt den bisher vier Personen aus Wohnbevölkerung und Wirtschaft zukünftig je vier Personen aus diesen beiden Gruppen in der Fachkommission Einsatz nehmen. Der Gemeinderat erachtet dies als zu viel. Die Fachkommission wird damit zu gross und zu schwerfällig, insbesondere wenn auch noch vier Vertreter aus den Gemeinden in der Fachkommission Einsatz nehmen. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die bisherige Zusammensetzung wie bei der E-Government-Kommission mit vier Personen aus Wohnbevölkerung und Wirtschaft beibehalten werden soll.

§ 19 Digitaler Schalter

Der Gemeinderat hat bereits in seiner Stellungnahme zum Konsultationsverfahren Projekt "Digitaler Schalter" (GRB-Nr. 20 vom 25. Januar 2024) mitgeteilt, dass dieser wesentlich zur Weiterentwicklung in Sachen Digitalisierung beiträgt und damit vom Gemeinderat ausdrücklich begrüsst wird. Mit dem digitalen Schalter können die Prozesse vollautomatisch abgewickelt werden. Wichtig ist, dass die Gemeinden bei jedem Prozess im digitalen Schalter weiterhin selbst entscheiden dürfen, ob sie diese Funktion (Vollautomatik) nutzen oder die Dokumente vor dem Versand überprüfen möchten. Diese beiden Funktionsarten können je nach Prozess ausgewählt und auch zu einem späteren Zeitpunkt wieder geändert werden. Der Gemeinderat geht davon aus, dass diese Auswahloption für die Gemeinde nach wie vor möglich sein wird, so dass die Gemeindeautonomie gewahrt bleibt. Bei der Auswahl der Art der Dienstleistung sowie der übertragenen Informationen sollen die Gemeinden und Bezirke (bzw. die jeweiligen Applikationsverantwortlichen der Gemeindesoftware) möglichst frühzeitig in den Prozess miteinbezogen werden. Es bleibt nochmals zu erwähnen, dass für Bürgeranfragen ein zentraler Support auf Ebene des Kantons geschaffen wird. Dies um die Bürgeranfragen zu triagieren und an die zuständigen Stellen, sei es auf Gemeinde- oder Kantonsebene, weiterzuleiten. Die Gemeinden sollen insbesondere nicht mit technischen Anfragen zum Thema Login belastet werden.

§ 23 Elektronische Identifikation

Die Prüfung der elektronischen Identifikation kann automatisiert erfolgen oder vom zuständigen Amt an Dritte delegiert werden. Der Gemeinderat erachtet es als heikel, Personendaten in die Hände von privaten Anbietern zu geben. Die Delegation an Dritte in § 23 Abs. 1 sollte daher gestrichen werden.

Beschluss

1. Der Gemeinderat verabschiedet im Sinne der Erwägungen die Vernehmlassung zum Gesetz über die digitale Verwaltung und dankt dem Finanzdepartement für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

2. Zufertigung durch Protokollauszug an:
- a) @ fd@sz.ch im PDF- und Word-Format
 - b) @ Gemeinderatsmitglieder (7-fach)
 - c) @ Gemeindeschreiberin
 - d) @ GS-Stv.
 - e) @ Leiter IT
 - f) @ KR Gemeinde Freienbach
 - g) @ Publikation

Gemeinderat Freienbach



Guido Cavelti
Gemeindepräsident



Esther Reichmuth
Gemeindeschreiberin

Sped: 06.05.2025